ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 1992

über ein von Irland gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vorgelegtes befristetes Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1992)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(92/364/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3944/90 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die irische Regierung hat der Kommission am 30. April 1991 gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte, im folgenden „Programm" genannt, übermittelt und später ergänzende Auskünfte hierzu mitgeteilt.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Fischbestände, des Marktes für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sowie der Maßnahmen und Grundsätze der gemeinsamen Fischereipolitik ist zu prüfen, ob das Programm die Bedingungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 erfüllt und als Rahmen für die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Zuschüsse in dem betreffenden Sektor geeignet ist.

Die Ziele des vorangegangenen, von der Kommission mit Entscheidung 88/142/EWG (3), zuletzt geändert durch die Entscheidung 91/543/EWG (4), genehmigten Programms gelten als Bezugsrahmen für die Beurteilung der tatsächlichen Entwicklung und der noch erforderlichen Anstrengungen zur Verwirklichung der Gemeinschaftsziele.

Die Ziele des Ausrichtungsprogramms für 1991 wurden nicht voll verwirklicht. Die derzeitige Bestandsentwicklung im Verhältnis zur Fangtätigkeit der betreffenden Flotte erlaubt keine Anpassung der Vorausschätzungen, die als Grundlage für die Ermittlung und Genehmigung dieser Ziele dienten. Die Bemühungen zur Anpassung der Flotte sind angesichts der Tatsache, daß die Fischbestände weiter zurückgehen, entsprechend fortzusetzen und für den Zeitraum 1992 bis 1996 zu verstärken.

Der Umfang der geplanten Modernisierungsvorhaben bedeutet eine wesentliche Verbesserung der Gesamtleistung der betreffenden Flotte. Dies ist bei der Beurteilung des zum Ende des Programms angestrebten Verhältnisses zwischen der Flottenkapazität und den Fangmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die tatsächliche Entwicklung ist regelmäßig zu prüfen, um die Begleitmaßnahmen zur Fischereitätigkeit im Rahmen der Durchführung dieses Programms zu verbessern oder anpassen zu können.

Eine mit den Zielen dieses Programms nicht übereinstimmende Entwicklung widerspräche den Zielen der gemeinsamen Fischereipolitik. Die öffentliche Förderung der im Rahmen des Programms eingeleiteten Maßnahmen wäre daher nicht gerechtfertigt. Die Genehmigung des Programms darf somit nur vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen und Einschränkungen wirksam werden, an die diese Genehmigung geknüpft wurde.

Es ist wichtig, daß die Gesamtverringerung des Fischereiaufwands, der zur Anpassung der Gemeinschaftsflotte an die verfügbaren Bestände für notwendig befunden wird, beachtliche Verringerungen in den Teilbereichen dieser Flotte einschließt, die das größte Mißverhältnis aufweisen. Die derzeit vorliegenden Informationen reichen nicht aus, um eine umfassende Unterteilung der Flotte nach Maßgabe der Bestände und der Fanggründe zu ermöglichen. Zur Beurteilung sowohl des Fischereiaufwands wie der Flottenkapazität sind daher weitere Meßwerte erforderlich.

Die Kommission kann Programme für die volle Laufzeit nur genehmigen, wenn den Mitgliedstaaten entsprechende Informationen vorliegen, um dieses neue Vorhaben billigen zu können. Weitere Zeit wird erforderlich sein, um diesen Informationsprozeß abzuschließen.

Es ist nicht sinnvoll, eine im Rahmen der Ausrichtungsprogramme eingeleitete Verringerung zu unterbrechen. Aus diesem Grunde sollten befristete Programme für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992 genehmigt werden.

Angesichts der derzeitigen Situation der Fischbestände ist eine weitere Verringerung der Flottenkapazität erforderlich. Nach den vorliegenden Informationen müssen angesichts der bis Ende 1991 gesetzten Ziele mindestens 2 % der Tonnage und der Maschinenleistung abgebaut werden, um den technischen Fortschritt auszugleichen. Neben dieser Verringerung ist eine weitere Verringerung im Falle der Mitgliedstaaten erforderlich, die die für 1991 gesetzten Ziele nicht erreicht haben.

(1) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1988, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 296 vom 26. 10. 1991, S. 39.

Der Ständige Strukturausschuß für die Fischereiwirtschaft hat sich bei seiner Stellungnahme über die Maßnahmen in dieser Entscheidung der Abstimmung enthalten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein bis Ende 1992 befristetes Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte unter den Bedingungen und Einschränkungen dieser Entscheidung und vorbehaltlich ihrer Einhaltung genehmigt.

Artikel 2

Spätestens bis Ende Juli 1992 und Ende Februar 1993 übermittelt Irland der Kommission für alle im Programm genannten Flottenteile Angaben über Anzahl, Tonnage und Maschinenleistung der im Halbjahr bis zum vorangegangenen 31. Dezember bzw. bis zum vorangegangenen 30. Juni in und außer Dienst gestellten Schiffe.

Artikel 3

Die Genehmigung nach Artikel 1 wird nur wirksam, wenn die Entwicklung der Flotte der Verwirklichung der Ziele des Programms im Anhang entspricht.

Artikel 4

Diese Entscheidung greift etwaigen finanziellen Beihilfen der Gemeinschaft für Einzelinvestitionsvorhaben nicht vor.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 29. April 1992

Für die Kommission
Manuel MARÍN
Vizepräsident

ANHANG

MEHRJÄHRIGES AUSRICHTUNGSPROGRAMM FÜR DIE IRISCHE FISCHEREIFLOTTE (1992)

I. ALLGEMEINES

Das Programm gilt für die gesamte Fischereiflotte Irlands und betrifft das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats.

II. ZIELE

1. Die Ziele des Programms sind:

   a) Abbau der Fischereiflotte auf 43 062 BRT und 174 024 kW nach den Bestimmungen gemäß Punkt II.2;

   b) Modernisierung der im Einsatz befindlichen Fischereifahrzeuge, sofern diese nicht zu einer Steigerung der Gesamtkapazität der jeweiligen Betriebsklasse (ausgedrückt in BRT und Maschinenleistung) führt.

2. Für die Entwicklung der Fischereiflotte mit Ausnahme von

   — Einsatzschiffen der Aquakultur,

   — ausschließlich auf den Muschelfang spezialisierten Fahrzeugen

   gilt während der Laufzeit des Programms der nachstehende Rahmen:

Tonnage

(BRT)

Typ	Ziel des Programms 1986 zum 31. 12. 1986	Stand am 1. 1. 1987 (1)	Stand am 1. 1. 1992	Ziel zum			Ziel zum 31. 12. 1992
				31. 12. 1989	31. 12. 1990	31. 12. 1991	
Schiffe unter 12 m Länge	7 000					6 790	6 654 (2)
Schiffe von 12 m und mehr	38 300					37 151	36 408 (2)
Insgesamt A	45 300	58 845	50 693	57 355	49 903	43 941	43 062
Schiffe für die Aquakultur und Muschelfang							
Insgesamt B							

(1) Einschließlich der am 1. Januar 1987 in Bau befindlichen Fahrzeuge.
(2) In diesen Klassen von Fischereifahrzeugen ist eine gewisse Flexibilität zulässig.

Maschinenleistung

(kW)

Typ	Ziel des Programms 1986 zum 31. 12. 1986	Stand am 1. 1. 1987 (1)	Stand am 1. 1. 1992	Ziel zum			Ziel zum 31. 12. 1992
				31. 12. 1989	31. 12. 1990	31. 12. 1991	
Schiffe unter 12 m Länge	28 000					27 440	26 891 (2)
Schiffe von 12 m und mehr	153 200					150 136	147 133 (2)
Insgesamt A	181 200	234 892	191 604	229 160	200 502	177 576	174 024
Schiffe für die Aquakultur und Muschelfang							
Insgesamt B							

(1) Einschließlich der am 1. Januar 1987 in Bau befindlichen Fischereifahrzeuge.
(2) In diesen Klassen von Fischereifahrzeugen ist eine gewisse Flexibilität zulässig.

III. GEPLANTE MASSNAHMEN

1.1. Die im Rahmen der Ziele unter Punkt II.2 „Insgesamt A" festgesetzte Verringerung der Flottenkapazität ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Stand am 1. Januar 1992 und dem bis zum 31. Dezember 1992 zu erreichenden Ziel; ebenfalls berücksichtigt werden müssen aber auch die Kapazitätsveränderungen aufgrund der

— Vorhaben für den Bau von Fischereifahrzeugen, für die im Rahmen der Tranche 1991 gemeinschaftliche und einzelstaatliche Zuschüsse gewährt worden sind,

— gegenwärtig von der Kommission geprüften Vorhaben für den Bau neuer Fischereifahrzeuge (1),

— Flottenzugänge und -abgänge im Jahre 1991, die nicht im Rahmen der beiden obengenannten Vorgänge erfaßt sind,

die zusammengezählt die Kapazität ergeben, die insgesamt abgebaut werden muß.

1.2. Der Abbau der Kapazitäten gemäß Punkt III.1.1 sollte durch die nachstehenden Maßnahmen erreicht werden, deren Durchführung voraussetzt, daß die Indienststellung dieser Fangkapazitäten innerhalb des im Programm gesetzten Rahmens erfolgt; dabei können die geplanten Kapazitätsverringerungen für die einzelnen Maßnahmen unterschiedlich hoch festgelegt werden, sofern der insgesamt geforderte Abbau gemäß Punkt III.1.1 eingehalten wird:

— Abbau des Gesamtumfangs der Flotte, indem der Einsatz für solche Schiffe, die durch Schiffbruch, Untergang oder sonstwie verlorengehen, durch direkte Verbindung der Außerdienststellungen mit Neubauten im Einklang mit den unter Punkt II.2 gesetzten Zielen für die Flottenkapazität erfolgt;

— Verabschiedung und Durchführung von Maßnahmen zur Anpassung der Fangkapazitäten;

— andere Maßnahmen, mit denen dieselben Ergebnisse erzielt werden.

2. Verabschiedung und Anwendung von umfassenden Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften, um eine wirksame Kontrolle der Kapazitäten und der Fangtätigkeit und folglich die Verwirklichung der unter II.2 genannten Programmziele zu gewährleisten.

IV. BEMERKUNGEN

1. Eine Änderung der in der obigen Tabelle genannten Flottenziele ist nur auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten möglich, mit denen das Vorhandensein bisher nicht voll bewirtschafteter Fischvorkommen nachgewiesen werden kann.

2. Die Programmziele, ausgedrückt in Tonnage und Motorvermögen, müssen spätestens am 31. Dezember 1992 vollständig erreicht sein. Kapazitätsverminderungen, die die Zielsetzungen 1991 erreichten oder darüber hinausgingen (in Tonnage und Motorvermögen), erlauben es denjenigen Mitgliedstaaten, die das erreicht haben (2), dies in 1992 zu berücksichtigen. In diesem Fall können mindestens 75 % der für 1992 vorgesehenen Zielsetzungen, wie sie im Anhang dieser Entscheidung festgelegt sind, durch endgültige Stillegung von Fischereifahrzeugen bewirkt werden, während der restliche Betrag von höchstens 25 % erreicht werden kann durch Maßnahmen bezüglich der Kontrolle des Fischereiaufwandes, sofern sie auf gesetzlichen oder verwaltungsmäßigen Vorschriften beruhen, die einen dauerhaften Charakter haben.

3. Die Ziele des Programms für 1992 sollten bis Ende 1992 verwirklicht sein.

4. Die Kommission erinnert daran, daß sich alle von den nationalen, regionalen und lokalen Behörden im Fischereisektor gewährten Strukturbeihilfen künftig im Rahmen dieses Programms bewegen müssen.

5. Die Annahme dieses Programms wird abhängig gemacht von der Vorlage von Angaben, die folgendes ermöglichen:

— eine genaue Unterteilung der Fischereiflotte unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen den Flottenteilen und den Beständen und Fanggebieten,

— ein System zur Überwachung des Fischereiaufwands durch Einführung neuer Meßdaten.

---

(1) Die Rücknahme von derzeit von der Kommission geprüften Finanzierungsanträgen führt zu einer entsprechenden Berichtigung der insgesamt geforderten Verringerung.

(2) Auf Basis der spätestens am 15. Februar 1992 zu übermittelnden Angaben gemäß Artikel 2 der Kommissionsentscheidung bezüglich des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms 1987—1991.